

Stellungnahme zu den Anträgen von
a) Werbegemeinschaft Wiedenest e.V. auf eine Öffnung von Verkaufsstellen am 20.08.2023
b) Stefan Tsolakidis auf eine Öffnung von Verkaufsstellen am 24.09.2023

Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 sowie Abs. 4 des derzeit gültigen LÖG NRW:

(1) ¹An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

³Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. ⁴Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

(4) ¹Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. ²Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. ³Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. ⁴Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. ⁵Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. ⁶Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁷Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Nach Prüfung der örtlichen Ordnungsbehörde liegen in beiden Fällen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 vor.

Zu a)

Gemäß der eingereichten Unterlagen plant die Werbegemeinschaft Wiedenest e.V. eine Verkaufsstellenöffnung am 20.08.2023 im Rahmen der „Wiedenester Meile 2023“. Auf die Ausführungen des Verantwortlichen wird verwiesen.

Traditionell findet die „Wiedenester Meile“ nur in einem zweijährlichen Rhythmus statt, zuletzt wegen der Pandemie im Jahre 2018. Dabei ist die „Wiedenester Meile“ die einzige größere Veranstaltung, welche im Zentrum des Ortsteils erfolgt. Insofern ist die beantragte Veranstaltung für den Ortsteil von zentraler Bedeutung. Analog gilt dies für die dortigen Bewohner, Vereine, Institutionen und letztlich die dortigen Gewerbetreibenden.

Die Werbegemeinschaft rundet das Wochenende (Samstag und Sonntag) mit vielfältigen Attraktionen und der Einbindung der örtlichen Vereine sehr intensiv ab. Der Veranstalter rechnet gemäß seiner Konzeption mit einem Besucheraufkommen von 2.000 Personen. Bei ordnungsbehördlichen Kontrollen der Jahre vor der Pandemie kann die aufgezeigte Prognose weitgehend bestätigt werden. Das Besucheraufkommen auf dem Veranstaltungsbereich war stets hoch, teilweise war ein Durchkommen mäßig erfolgreich. Auch ist hinreichend durch Vorkommnisse im Rahmen des ruhenden Verkehrs festgestellt worden, dass sich die Ausstrahlungskraft der Veranstaltung nicht nur auf den eigenen Ortsteil Wiedenest erstreckt, sondern sich auch über das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bergneustadt hinaus ausgeht. Dies schließt insbesondere Besucher des Kreises Olpe, des südlichen Märkischen Kreises und anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises ein.

Eine alleinige sonntägliche Verkaufsstellenöffnung ohne Veranstaltung wird nur eine geringe Anzahl von Menschen anziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das größte Käuferaufkommen an einem Sonntag durch die ansässige Bäckerei, welche nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 LÖG NRW für die Dauer von maximal fünf Stunden öffnen darf, sowie die benachbarte Pizzeria, die nach dem Gaststättengesetz ganztägig verkaufen kann, generiert wird. Lässt man diese zwei Geschäfte aufgrund ihrer Öffnungsmöglichkeiten unberücksichtigt, würden die sonstigen Verkaufsstellen nur einen unbedeutenden Besucherstrom erzielen. Eine Prognose von 50 bis maximal 100 Personen für den Zeitraum vom 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erscheint dabei realistisch. Insofern ist unzweideutig festzustellen, dass das eigentliche Event den Hauptcharakter der sonntäglichen Veranstaltung abbildet und somit die Menschen zum Besuch animiert sowie abschließend die Verkaufsstellenöffnung nur einen Annex der Veranstaltung ausmacht.

Bei der „Wiedenester Meile“ handelt es sich um ein besonderes Ereignis im Sinne der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Wiedenest, welches die Begrifflichkeit „Fest“ oder „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

Eine räumliche Nähe nach § 6 Abs. 1 Satz 3 liegt vor. Gemäß der in der Entwurfsfassung beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Möglichkeit zur Verkaufsstellenöffnung begrenzt auf den Veranstaltungsbereich zuzüglich der angrenzenden Parkmöglichkeiten zur Zuführung der Besucher.

Die Voraussetzung der zeitlichen Nähe wird ebenfalls erfüllt. Die beantragte Veranstaltung und die Verkaufsstellenöffnung finden in zeitlicher Überschneidung statt. Dem Veranstalter sind die zeitlichen Voraussetzungen bzw. Begrenzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 „ab 13 Uhr“ sowie „bis zur Dauer von fünf Stunden“ bekannt. In den Vorjahren wurden diese Voraussetzungen eingehalten.

Insgesamt greift somit die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3, wonach der Zusammenhang zwischen räumlicher und zeitlicher Nähe die Tatbestandsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 herstellt. Demzufolge liegt ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsstellenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 vor.

Zu b)

Herr Tsolakidis (in Kooperation mit BergNEUstadtmarketing e.V.) plant lt. beigefügtem Schreiben die turnusmäßige Große Autoshow am 24.09.2023 im Rahmen des Bergneustädter Herbstzaubers. Einhergehend mit der Veranstaltung ist eine vollständige Straßensperrung, beginnend an der Kölner Str. 222 bis einschließlich Kölner Str. 258 sowie im Kreuzungsbereich Kölner Straße/Talstraße geplant und in der Vergangenheit auch so beschieden worden. Insgesamt ist dies die – an den Besucherzahlen gemessen – größte Veranstaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Der Umfang der Straßensperrung stellt dabei das Veranstaltungsgelände dar.

Der Veranstalter kalkuliert erneut mit bis zu 5.000 Besuchern. Wie im vergangenen Jahr ist die Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde etwas verhaltener und geht von 3.000 – 4.000 Personen über den ge-

samten Veranstaltungszeitraum aus. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird diese Kennzahl übertroffen, da aufgrund des langgestreckten Veranstaltungsgeländes mit der Fülle an fußläufigen Zuwegungen und der unterschiedlichen Verweildauer an den verschiedenen Angeboten eine belastbare Prognose schwierig ist. Jedoch ist eine Vielzahl an Vereinen und Institutionen beteiligt, welche Angehörige, Freunde und Bekannte selbst ohne konkrete Kaufabsichten oder Interesse an den Angeboten anzieht.

Zudem pendeln aufgrund des großen Bekanntheitsgrades des „Bergneustädter Herbstzaubers“ auch Bürgerinnen und Bürger umliegender Gemeinden nach Bergneustadt ein. Die Attraktivität des Aktionstages sowie die Ausstrahlungskraft über Gemeindegrenzen hinaus liegen somit vor.

Die Besucherzahlen anlässlich einer Verkaufsstellenöffnung ohne zugrundeliegender Veranstaltung werden für Bergneustadt auf höchstens 300 Menschen beziffert. Eine industriell geprägte Kleinstadt erreicht in der Theorie einer alleinigen Verkaufsstellenöffnung keine ausreichend hohe Anziehungskraft. Insofern ist für die örtliche Ordnungsbehörde klar prognostizierbar, dass sowohl die beantragte Veranstaltung den Hauptaugenmerk darstellt und die Verkaufsstellenöffnung lediglich ein Annex zur Veranstaltung ist.

Bei dem „Herbstzauber“ mit Autoshow handelt es sich um ein besonderes Ereignis im Sinne der Bürgerinnen und Bürger Bergneustadts, welches die Begrifflichkeit „Fest“ oder „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

1) Eine räumliche Nähe nach § 6 Abs. 1 Satz 3 liegt vor. Gemäß der in der Entwurfsfassung beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Möglichkeit zur Verkaufsstellenöffnung begrenzt auf den Veranstaltungsbereich einschließlich der direkt angrenzenden Verbindungs- und Nebenstraßen sowie zweier einzelner Geschäftshäuser in der direkten Umgebung. Dabei werden die Straßenzüge wie nachfolgend aufgeführt bewertet:

- Talstraße 1 – 10: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Vellmicke/Rerkausen sowie für die Benutzung des öffentlichen Parkplatzes Grünanlage Talstraße
- Kölner Straße, ab Veranstaltungsgelände aufsteigend bis Hausnummer 282: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Henneweide/Nistenberg sowie für die Benutzung der öffentlichen Parkbewirtschaftungszone Kölner Straße (aufgrund der Straßensperrung erst ab Hausnummer 270); des Weiteren: ÖPNV-Haltestelle Burstenstraße
- Bahnstraße 2: dem Veranstaltungsgelände angrenzendes Geschäftshaus
- In der Leie 12: dem Veranstaltungsgelände angrenzendes Geschäftshaus

2) Die Tatbestandsvoraussetzung der zeitlichen Nähe wird ebenfalls erfüllt. Der Aktionstag und die Verkaufsstellenöffnung finden in zeitlicher Überschneidung statt. Dem Veranstalter sind die zeitlichen Voraussetzungen bzw. Begrenzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 „ab 13 Uhr“ sowie „bis zur Dauer von fünf Stunden“ bekannt. In den Vorjahren wurden diese Voraussetzungen eingehalten.

Insgesamt greift somit die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3, wonach der Zusammenhang zwischen räumlicher und zeitlicher Nähe die Tatbestandsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 herstellt. Demzufolge liegt ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsstellenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 vor.

Eine Ausweitung von sonntäglichen Verkaufsstellenöffnungen über dieses Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

Abschließend ist festzustellen, dass von dem geforderten Ausnahmeverhältnis zum regelmäßigen Sonn- und Feiertagsschutz, welchen die obersten Rechtsprechungsinstanzen (Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2014, AZ: BVerwG 6 CN 1.13)

fordern und welche die örtliche Ordnungsbehörde als verordnungserlassenden Stelle zu berücksichtigen hat, für beide Termine abgewichen werden kann.

gez. Frank Jesse